

I. Abteilung

1A 2022 2163 KUR/buc

**Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. Januar 2023
(Art. 310 StPO)**

In der Untersuchung gegen

Unbekannt (verdächtigt: **Spiess Jolanda**, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]),
[REDACTED]),betreffend **Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.****Sachverhalt und Erwägungen**

1. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald auf Grund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Aufgrund der Akten ist bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland eine Strafuntersuchung gegen [REDACTED] hängig. Privatklägerin in diesem Verfahren ist Jolanda Spiess. Am 20.09.2022 führte die zuständige Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft See / Oberland im Rahmen dieser Strafuntersuchung eine Einvernahme mit Jolanda Spiess durch. Anlässlich dieser Einvernahme wurde Jolanda Spiess unter Hinweis auf Art. 292 StGB aufgefordert, über diese Einvernahme und den dieser Einvernahme zugrundeliegenden Gegenstand bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens Stillschweigen zu bewahren. Am 21.09.2022 und am 22.09.2022 wurden auf dem Twitter-Profil "[REDACTED]" ([REDACTED]) diverse Unterlagen dieses Verfahrens veröffentlicht.
3. Am 19.10.2022 erstattete der Verteidiger von [REDACTED] Strafanzeige gegen Jolanda Spiess wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB.
4. Wie sich aus den Akten ergibt, wurden Unterlagen aus der oben erwähnten Strafuntersuchung auf Twitter von einer unbekannten Person mit dem Nickname "[REDACTED]" veröffentlicht. Um wen es sich bei dieser Person handelt, ist nicht ersichtlich und kann - da kaum anzunehmen ist, dass für die vorliegende Übertretung internationale Rechtshilfe geleistet wird - auch nicht eruiert werden. Zudem hatten gemäss Auskunft der zuständigen Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft See / Oberland die Parteien Akteneinsicht in das dort hängige Verfahren, so dass jede am Verfahren beteiligte Person über die von "[REDACTED]" veröffentlichten Dokumente verfügte und somit für die Veröffentlichung verantwortlich sein könnte. Da somit die Prozessvoraussetzung eines hinreichenden Tatverdachtes fehlt, wird die vorliegende Strafuntersuchung nicht an die Hand genommen.

5. Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.
6. Der beschuldigten Person sind mangels Umtrieben und mangels schwerer Verletzung der Persönlichkeitsrechte keine Entschädigung und keine Genugtuung auszurichten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 StPO).
7. Als geschädigte Person gilt gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist. Nach Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatklägerschaft (und somit als Partei) die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen.
Eine geschädigte Person kann uneingeschränkte Parteirechte beanspruchen, sofern sie gar noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstitution zu äussern, insbesondere, wenn am Anfang des Vorverfahrens eine Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 StPO verfügt wird (Schmid, Handbuch StPO, 2.A., Zürich/St. Gallen 2013, N 692). Sie ist damit u.a. auch beschwerdelegitimiert.

Der Anzeigeerstatler macht Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen geltend. Geschütztes Rechtsgut betreffend den Tatbestand des Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen ist die staatliche Autorität, mittelbar jedoch auch private Interessen, welche die Verfügungen realisieren. Im vorliegenden Fall dürften jedoch die privaten Interessen im Vordergrund stehen, geht es vermutlich hier hauptsächlich darum, dass die bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland hängige Strafuntersuchung nicht Gegenstand einer in den sozialen Medien geführten Diskussion werden soll. Somit ist hier die im weitesten Sinne verstandene Ehre der Verfahrensbeteiligten und somit ein individuelles Rechtsgut betroffen, weshalb dem Anzeigeerstatler grundsätzlich als direkt Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO bzw. Art. 118 StPO Privatkläger- und somit Parteistellung in der Strafuntersuchung zukommt. Er ist damit beschwerdelegitimiert und die Nichtanhandnahmeverfügung ist ihm zuzustellen.

Gestützt auf Art. 310 i.V.m. Art. 319 ff. StPO

verfügt die Staatsanwaltschaft:

1. Die Strafuntersuchung gegen Unbekannt (verdächtig: Jolanda Spiess) betreffend Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen wird nicht an die Hand genommen.

2. Die Kosten dieses Verfahrens betragen

CHF	250.00	Gebühr
CHF	20.00	Auslagen
CHF	270.00	Total

und werden auf die Staatskasse genommen.

3. Der beschuldigten Person werden keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.

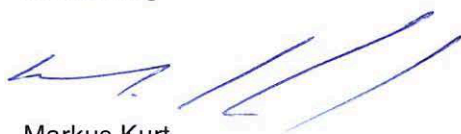
4. Die Parteien können diese Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, anfechten (Art. 322 Abs. 2 StPO, Art. 379 ff. StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

5. Mitteilung an:

- ad acta
- Jolanda Spiess, [REDACTED]
- RA Valentin Landmann, Möhrlistrasse 97, 8006 Zürich (für sich und zuhanden des Privatklägers [REDACTED])
- die Gerichtskasse des Kantons Zug (nach Eintritt der Rechtskraft)

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug

I. Abteilung



Markus Kurt
Staatsanwalt

Genehmigt am:

05.01.25 [REDACTED]